



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 17.06.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12540 –

Frage Nummer 23

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass sich im Maschinenhaus des Steinbruchs Flossenbürg fünf Kompressoren befinden, drei aus den Jahren 1942/43, zwei weitere aus den Jahren 1976 und 1989 und letztere nicht unter Denkmalschutz stehen, aber allen ein hoher historischen Wert beigemessen wird, frage ich die Staatsregierung, inwieweit sichergestellt werden kann, dass keines dieser Geräte verkauft wird, gehören diese Kompressoren und ein inzwischen denkmalgeschützter Drehkran D-3-74-122-56, der 1988 im Steinbruch aufgestellt wurde, zum Betriebsvermögen der Firma [REDACTED] und inwieweit sichergestellt ist, dass es nicht zu Umweltschäden kommt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Staatsregierung hat Kenntnis davon, dass der örtliche Steinbruchbetreiber der Immobilienverwaltung des Freistaates Bayern verschiedene Gegenstände (u. a. drei Kompressoren sowie den sog. Derrick-Kran) zum Kauf angeboten hat.

Grundsätzlich ist nach Art. 2 Gedenkstättenstiftungsgesetz die Stiftung Bayerische Gedenkstätten damit beauftragt, das Erbe an das nationalsozialistische Unrechtsregime zu wahren und hierzu die Gedenkstätten als Orte der Erinnerung zu gestalten, wozu auch Sammlungs- und Dokumentationstätigkeiten gehören. Daher fertigt die KZ-Gedenkstätte Flossenbürg derzeit eine Aufstellung von historisch relevanten bzw. für die künftige erinnerungskulturelle Nutzung des Steinbruchareals relevanten Gegenständen an. Diese Auflistung soll Basis der Klärung von Eigentumsfragen und ggf. Verhandlungen über etwaige Anwerbungen durch die Stiftung Bayerische Gedenkstätten sein, wobei denkmalschutzrechtliche Fragen stets gesondert in die Bewertung einfließen. Die Staatsregierung unterstützt die Stiftung Bayerische Gedenkstätten in ihren Bemühungen, den Steinbruch als bedeutenden historischen Ort erinnerungskulturell zu nutzen, entschieden und nachhaltig. Bezüglich der fest verbauten Anlagen ist überdies grundsätzlich festzustellen, dass diese ohne denkmalschutzrechtliche Genehmigung derzeit nicht verbracht werden dürfen; ein Verkauf von denkmalgeschützten Objekten obliegt hingegen keiner Erlaubnispflicht nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz.